



**Studien- und Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
„Theologische Studien/Theological Studies“  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 28. März 2013**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-20.pdf>)

## Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss.....	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit .....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen .....	4
§ 33 Ziele des Studiums .....	4
§ 34 Studiengangsstruktur.....	5
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs.....	6
§ 36 Module des Erweiterungsbereichs .....	6
§ 37 Modul Masterarbeit.....	7
§ 38 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung.....	8

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

### **Studien- und Fachprüfungsordnung:**

#### **§ 29 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang „Theologische Studien/ Theological Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) <sup>1</sup>Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

#### **§ 30 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus den am Institut für Katholische Theologie hauptamtlich tätigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.
- (2) Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

#### **§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit**

<sup>1</sup>Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

## § 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Der Zugang zum Masterstudiengang „Theologische Studien/ Theological Studies“ setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen einschlägigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen sechssemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten mit einer Prüfungsgesamtnote von „gut“ (2,5) oder besser voraus. <sup>2</sup>Als einschlägig gilt ein Hochschulabschluss oder gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss im Bereich „Theologische Studien“.
- (2) Der Zugang zum Masterstudiengang „Theologische Studien/ Theological Studies“ setzt vertiefte Kenntnisse in Latein, die durch das Latinum nachzuweisen sind, voraus.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass die Aufnahme des Studiums bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss ermöglicht wird, wenn sich der erfolgreiche Abschluss und die Gesamtnote aus anderen Bescheinigungen ergeben. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 müssen bis spätestens Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 müssen bis spätestens Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. <sup>4</sup>Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. <sup>5</sup>Die Immatrikulation erfolgt befristet im Falle des Satzes 2 für ein Semester und im Falle des Satzes 3 für zwei Semester. <sup>6</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. <sup>7</sup>Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist die bzw. der Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. <sup>8</sup>Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

## § 33 Ziele des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Theologische Studien/ Theological Studies“ führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss. <sup>2</sup>Inhaltliche Studienziele sind:

- vertiefte Kenntnisse der Inhalte und aktueller Forschungspositionen der vier Fächergruppen der Theologie (Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie);
- Befähigung zu selbständiger und kritischer wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit theologischen Problemkontexten, Themen und Fragestellungen, unter anderem hinsichtlich Religion, Kirche, Kultur und Gesellschaft;
- Befähigung zu angemessener Darstellung theologischer Inhalte in ihrer Beziehung zum christlichen Glauben und zur Lebenswelt;
- Befähigung zur Umsetzung der erworbenen theologisch-wissenschaftlichen Kenntnisse hinsichtlich praktischer Handlungsfelder;
- Befähigung zur Planung, Strukturierung und Durchführung fachwissenschaftlich-theologischer Forschungsvorhaben.

(2) Der Masterstudiengang „Theologische Studien/ Theological Studies“ qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen für die Promotion in einem Fach der Katholischen Theologie.

(3) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Theologische Studien/ Theological Studies“ ist auf die Berufspraxis bezogen, indem er die Studierenden auf in der beruflichen Praxis zu erwartende Herausforderungen vorbereitet. <sup>2</sup>Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, das Studium durch Integration eines Wahl-Praktikums berufsfeldbezogen zu fokussieren.

### § 34 Studiengangsstruktur

<sup>1</sup>Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in „Theologische Studien/ Theological Studies“ sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen.

<sup>2</sup>Hiervon entfallen 60 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 30 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

### § 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

Der Kernbereich besteht aus sechs Modulen, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von vier Semesterwochenstunden enthalten:

Bibelwissenschaften – Altes Testament: Mastermodul

- 10 ECTS-Punkte
- Modulprüfung: mündliche Prüfung

Bibelwissenschaften – Neues Testament: Mastermodul

- 10 ECTS-Punkte
- Modulprüfung: Klausur

Kirchengeschichte: Mastermodul

- 10 ECTS-Punkte
- Modulprüfung: Klausur

Fundamentaltheologie und Dogmatik: Mastermodul I

- 10 ECTS-Punkte
- Moduleilprüfungen: schriftliche Hausarbeit mit vorbereitendem Referat, wobei das Referat unbenotet bleibt

Theologische Ethik: Mastermodul I

- 10 ECTS-Punkte
- Modulprüfung: mündliche Prüfung

Praktische Theologie: Mastermodul I

- 10 ECTS-Punkte
- Modulprüfung: mündliche Prüfung

### § 36 Module des Erweiterungsbereichs

(1) <sup>1</sup>Im Erweiterungsbereich sind nach freier Wahl der bzw. des Studierenden Module anderer Fächer im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten zu absolvieren. <sup>2</sup>Dies können Module in Fortführung eines bisher schon studierten Nebenfaches sein. <sup>3</sup>Durch die freie Kombination der Modulformate des gewählten Fachs kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

(2) 15 ECTS-Punkte des Erweiterungsbereichs sind aus Modulen des MA-Studiengangs „Theologische Studien“ zu absolvieren:

Pflichtmodul

Bibelgriechisch

- 5 ECTS-Punkte
- Modulprüfung: Klausur

Wahlpflichtmodule (zwei Module im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten):

Fundamentaltheologie und Dogmatik: Mastermodul II

- 5 ECTS-Punkte
- Modulprüfung: mündliche Prüfung

Theologische Ethik: Mastermodul II

- 5 ECTS-Punkte
- Modulprüfung: mündliche Prüfung

Praktische Theologie: Mastermodul II

- 5 ECTS-Punkte
- Modulprüfung oder Modulteilprüfungen: mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit mit vorbereitendem Referat, wobei das Referat unbenotet bleibt

Handlungsfelder religiöser Bildung: Praktikumsmodul

- 5 ECTS-Punkte
- Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten: Vorlage eines von der Praktikumsstelle unterzeichneten Praktikumsnachweises beim Lehrstuhl für Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts über ein mindestens vierwöchiges Praktikum (mindestens 140 Stunden). Für das Ausbildungsziel geeignete Arbeitgeber, bei denen das Praktikum im Kontext religiöser Bildungsverantwortung abgeleistet werden kann, sind z.B. kirchliche (Fortbildungs-)Einrichtungen, Medienunternehmen, in religiösen bzw. caritativen Bereichen tätige Unternehmen.
- Modulprüfung: schriftlicher Praktikumsbericht; bleibt unbenotet

- (3) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

### § 37 Modul Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prü-

fungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

- (3) Die Zulassung ist im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) <sup>1</sup>Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

### § 38 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Theologische Studien/ Theological Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-46.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-46.pdf)), vorbehaltlich des Absatzes 2, außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. Dezember 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. März 2013.

Bamberg, 28. März 2013

I. V.

gez.

Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen  
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 28. März 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. März 2013.